

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 21 (1914)
Heft: 45

Artikel: Zum st. gall. Erziehungsberichte pro 1913 [Fortsetzung]
Autor: Frei, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Klein herzig Erndchen tritt mir entgegen, streckt sein zartes Händchen aus und spricht so etwas wie: „Aber Vater, warum bleibst du so lange aus? Wir haben gebetet — für alle —, auch für dein Mütterlein.“

„So auch für mein verstorbenes Mütterchen,“ entgegnete ich. „Wie gut, wie lieb, wie schön! Danke. 's ist ja Allerseelenzeit.“

—ss—, S.

Bum St. gall. Erziehungsberichte pro 1913.

8. Von einem Bezirkschulrat wurde mitgeteilt, die Frage der Haftpflicht von Lehrern und Schulen habe einige Schulbehörden beschäftigt, und ein rechtskundiger Schulbeamter habe schon im Vorjahr in einer Lehrerkonferenz über dieses Thema einen interessanten Vortrag gehalten. Seither habe die Realschule St. Margrethen Lehrer und Schüler zu allerdings hoher Prämie gegen Unfall im Schulbetriebe versichert. Die andern Gemeinden beschränken sich darauf, durch ungewohnte Verbote und Einschränkungen ihr Risiko zu vermindern: Turnhallen bleiben den Kindern verschlossen bis zur Anwesenheit des Lehrers, See- und Flußbäder werden nicht mehr zur Schulzeit oder unter Aufsicht des Lehrers benützt, damit bei einem Unfall nicht der Lehrer verantwortlich sei. Auch Schulausflüge und Schlitteln werden mehr als früher als Risiko betrachtet. Es wäre zu wünschen, daß eine kantonale Versicherungsanstalt gegen diese Risiken gegründet oder ein Vertrag mit einer größeren Unfallversicherung vom Staat abgeschlossen würde.

Das Erziehungsdepartement hatte sich hierüber wie folgt zu äußern:

Es ist voraus zu bemerken, daß durch das revidierte Obligationenrecht die Haftbarkeit von Lehrern, Hausbesitzern, Dienstherrn, Familienvätern u. nicht erschwert worden ist im Vergleiche zum bisher gültigen Rechte. Kantonale Vorschriften für Beamte und öffentliche Angestellte sind vorbehalten. Die Sache wird von interessierter Seite gelegentlich etwas aufgebauscht, indem man für die nun teilweise entgehende Unfallversicherung infolge Verstaatlichung derselben Ersatz in anderen Versicherungsgebieten sucht. Der Geschädigte muß auch in Zukunft den Urheber und den Schaden nachweisen; eine Zufallshaft besteht nicht, nur — wie bisher — eine Haft für Fahrlässigkeit. Das Risiko ist verhältnismäßig gering, die Prämie darum demselben keineswegs immer angemessen. Für Schädigung von Schülern beim Experimentieren, Turnen, bei Ausflügen, besteht keine Haft des Lehrers oder der Schulbehörde, wenn mit der Vorsicht gehandelt worden ist, wie sie jedem verständigen Menschen zugekraut werden darf. Man sollte die Frage darum kalten Blutes be-

handeln; denn die vielfach hervortretende Aufregung ist eine völlig überflüssige. Sie wird immerhin die gute Folge haben, daß sie die Vorsicht der Lehrer im allgemeinen schärft. Wesentlich schwerer ist die Last des Landwirtes für Schädigungen durch Tiere und des Geschäftsherrn für Angestellte und Arbeiter, weil sie dem Landwirt, bezw. Geschäftsherrn, den Entschuldigungsbeweis auferlegt und daher der Zufallshaft näher steht. Und doch ist auch dieses Risiko, wie die Erfahrung lehrt, nicht allzu groß. Immerhin ist hier das Interesse an einer Versicherung größer als bei der Schule.

Wir möchten keine Schule abhalten, eine Versicherung einzugehen. Wenn sie das tut, darf sie aber stark auf den Prämienanstoß drücken.

Wollte der Staat die Versicherung an die Hand nehmen, so müßte das durch ein Gesetz geschehen. Der Staat hätte wohl einen Teil der Prämie zu übernehmen und würde in diesem Falle am besten bei sich selbst versichern. Bestimmungen von weitergehender Bedeutung im Sinne von Art. 61 O. R. könnten angeschlossen werden.

9. Dem Erziehungsdepartement gingen Klagen ein, daß da und dort von schulpflichtigen Kindern im Kanton mit Steinen auf vorbeifahrende Automobile und deren Insassen geworfen werde. Dieses Menschenleben gefährdende Treiben mag da und dort durch Äußerungen des Unwillens seitens erwachsener Personen über die Unsicherheit und die Belästigung des Straßenverkehrs durch die Automobile verursacht werden. Es ist jedoch zu bedenken, daß den Uebelständen, die der Automobilverkehr gelegentlich veranlaßt, in anderer Weise abgeholfen werden muß, z. B. durch Schnelligkeitsmesser und Bestrafung des zu schnellen Fahrens, durch strengere Haftung für Schaden, den die Automobile verursachen und demgemäß durch Anzeige jeder Uebertretung der Fahrer bei den Behörden.

Unter keinen Umständen aber geht es an, daß mit Steinen usw. auf die vorbeifahrenden Automobile geworfen und diese und deren Insassen der Gefahr einer Beschädigung ausgesetzt werden. Es wurde dieß der Lehrerschaft im amtlichen Schulblatt, Nr. 11, vom 15. Nov. 1913 mit der Bemerkung mitgeteilt, daß die Täter strenge Bestrafung, die zur Aufsicht über die Kinder verpflichteten Personen ihrerseits die Leistung von Schadenersatz zu gewärtigen haben. Die Lehrer seien daher eingeladen, bei geeigneter Gelegenheit die Schüler zu warnen und ihnen die schweren Folgen solchen Treibens vorzuhalten.

10. Für den Unterricht schwachsinziger Schulkinder wurden besondere Klassen von 6 Lehrern und 22 Lehrerinnen mit 353 Kindern geführt von den Schulgemeinden St. Gallen, katholisch Tablat, Rorschach, la-

tholisch Altstätten und Wil, ferner in den Anstalten zu Marbach, Neu-St. Johann, Stein, St. Jödaheim. Sie erhielten, inbegriffen Turbenthal, wo auch vier st. gallische Kinder versorgt sind, zusammen Fr. 8700 Kantonsbeitrag.

In den Nachhilfestunden für schwachsinuige Schulkinder im Wintersemester 1912/13 betätigten sich in 60 Schulen 40 Lehrer und 20 Lehrerinnen an 467 Schülern in 2340 Stunden. Im Sommer 1913 aber erteilten in 59 Schulen 45 Lehrer und 14 Lehrerinnen an 435 Schüler 2407 besondere Unterrichtsstunden. Der Kanton vergütete pro Stunde 75 Rp., im ganzen Fr. 3560.25, und die Gemeinden hatten wenigstens 25 Rp. für die Stunde zugunsten des Lehrers beizutragen.

So sind wir also am Ende des st. gall. Schulberichtes angelangt. Er zeugt von staatsmännischer Knappheit und bildungsfreundlicher Offenheit. Viele Beschlüsse verdienen allgemeines Interesse, weshalb wir auch einige in extenso anführten.

Angeführt mag noch sein: Von mehr als 100 Rekruten hatten in mehr als 2 Fächern ein 1 41 und ein 4 oder 5 4 Schüler. Jahrschulen gab es 759, Halbjahrschulen 31 und Dreivierteljahrschulen 66. Privatschulen (niedere und höhere) 15 + 8.

Das Lehrerseminar kostete den Kanton Fr. 76.662.93 bei 129 Böglingen, worunter 19 Seminaristinnen. Per Bögling 594 Fr.

Die Kantonschule kostete bei 592 Böglingen aller Abteilungen Fr. 268,116.94 oder per Bögling 453 Fr. Katholisch waren 164 Böglinge.

Es läge nun sehr nahe, Vergleiche zu ziehen zwischen dem st. gall. Erziehungsberichte und denen der Kleinkantone Uri, Ob- und Nidwalden und Appenzell J.-Rh. Diese Kleinkantone hätten vom rein methodisch-pädagogischen Standpunkte aus einen Vergleich nicht zu scheuen. Denn sie stehen in dieser Richtung einzig da in ihrer Art. Sie alle enthalten eine reiche Anzahl wirklich gediegener und wirklich praktisch-anwendbarer Ratschläge, Winke und Lehren, aus denen Schulbehörden und Lehrer etwas lernen können, wenn sie pflichtbewußt und guten Willens sind. Der methodische Teil, der da bei diesen Klein-Kantonen-Berichten ungeschminkte Kritik übt und ebenso ungeschminkt Winke zur Umkehr erteilt, ist ein eigentliches Bijou pädagogisch-methodischer Gewissenserforschung. Man mag mehr oder minder Freund sein von der speziellen Beurteilung jeder einzelnen Schule und jeder einzelnen Lehrkraft in einem öffentlichen Berichte, aber Freude haben muß man jedenfalls an Kapiteln wie „Leistungen in der Schule“ (siehe Nidw. Bericht pag. 22—28 und 17—24 der Jahrgänge 07/08 und 11/12), an Kapi-

teln wie „Wunde Punkte unseres Schulwesens“ (siehe Urner Bericht pag. 26—34 des Jahrganges 12/13) und an ähnlichen der frisch und offen geschriebenen Berichte von Obwalden und Innerrhoden. Es liegt Masse in dieser Art Beurteilung und ehrliche Geradheit in dieser Art Kritik, wodurch auch Liebe zur Schule geweckt und Einsicht in die kantonalen Schrächen im Schulwesen geschaffen wird.

Und noch Etwas zeigt uns ein Vergleich klar: die höheren Lehranstalten gedeihen allerorts, aber am billigsten halt doch, wo Klostergeistliche in „höherem Interesse“ dieses Schulwesen leiten. Schwyz hat Ingenbohl und das Kollegium Maria Hilf, Einsiedeln die Stiftsschule. An alle 3 wissenschaftlich konkurrenzfähigen Anstalten mit über 1000 Böglingen bezahlt der Kanton keinen Heller. Und doch hat der gesunde Fortschritt Heimstätten, die ebenbürtig sind. Aehnlich steht es in Obwalden mit Engelberg und teilweise mit Sarnen, in Nidwalden mit dem Kapuziner-Kollegium St. Fidelis und St. Klara in Stans. Wir wissen neidlos den Wert und die Bedeutung aller höheren Lehranstalten der Schweiz zu würdigen und den stillen Eifer und die ausdauernde Hingabe der Professorenwelt richtig einzuschätzen. Allen warmen Dank! Aber ein Vergehen soll es nicht sein, wenn wir periodisch ganz leise andeuten, was die kleinen kath. Kantone an ihren männlichen und weiblichen Lehranstalten unter geistlicher ev. klösterlicher Leitung mit privatem Charakter für opferföhige und echt patriotische Gebilde besitzen. Was du hast, besiz' es selbstbewußt und dankbar, gilt diesbez. für das kath. Volk. Und damit scheiden wir vom st. gall. Erz. Berichte, dem st. gall. Schulwesen immer eine Oberleitung wünschend, die gerecht und sachlich dieser schwierigen Aufgabe sich opfert und nie vergißt, daß jede Bildung als Unterlage ernste Erziehung bedarf. Erziehung gedeiht aber mit praktischem Erfolge nur, wo Christi Lehre und Christi Geist die Träger des Schulgeistes sind und die echte Toleranz begründen und befestigen.

C. Frei.

Kriegsliteratur.

Die „Feldbriefe“ von H. Mohr bei Herder i. Freiburg i. B. liegen in 5 B. vor. Wir haben jeden gelesen und jeden mit steigendem Interesse. Sie sind eindringlich, ergreifend und lebenswahr geschrieben, ein stärkender Freund für die Mutter, für die Frau, für alle Hinterlassenen des Kriegers. Sie lesen sich auch in neutralem Bunde nur mit Erfolg.

In gleichem Verlage erschien von P. Sebastian von Der O. S. B. „Wach' auf!“ ein zeitgemäßer Weckruf an das deutsche Volk. Vater von Der erstrebt als Früchte dieses Krieges: Neubelebung des religiösen Bewußtseins, des Sinnes für Sittlichkeit und Recht, des christlichen Familiengeistes und der echten Vaterlandsliebe. Dieser Absicht gilt sein begeistert geschriebener Weckruf, der als Flugblatt beste Wirkungen erzielen muß.